

Hinweis des LJPA: Orte und Personen des Falles sind zufällig gewählt, Ähnlichkeiten mit real existierenden Personen sind rein zufällig

Name:

KV-Nr.: 2501

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

Nowak | Krüger | Dr. Faber

Rechtsanwälte

Adam Nowak
Theo Krüger
Dr. Walter Faber

Finkenhof 10
58119 Hagen
Telefon: 02334 / 45 99 00
Telefax: 02334 / 49 45 01

Sekretariat: Maria Wißmann
Unser Zeichen: 154/23an

Hagen, den 12.12.2023

1. Aktenvermerk vom 12.12.2023

Am heutigen Vormittag erschien nach telefonischer Terminvereinbarung Frau Julia Wagner, Wiesenstraße 35, 58119 Hagen, und unterzeichnete eine Vollmacht, die die Rechtsanwälte der Sozietät Nowak/Krüger/Dr. Faber zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung berechtigt. Sie überreichte des Weiteren folgende Unterlagen:

- Kopie der beglaubigten Abschrift der Klage vom 05.12.2023 zum Aktenzeichen 4 O 314/23 nebst Anlagen (**Anlage 1**)
- Kopie der beglaubigten Abschrift der gerichtlichen Verfügung vom 05.12.2023 (**Anlage 2**)

Sodann berichtete Frau Wagner Folgendes:

„Ich werde mittlerweile zum zweiten Mal im Zusammenhang mit dem Verkauf meines Pferdes ‚Tornado‘ verklagt. Diesmal nimmt mich der Tierarzt, der damals die Ankaufsuntersuchung vorgenommen hat, in Anspruch. Am besten erzähle ich Ihnen die Geschichte von Beginn an:

Ich war mehrere Jahre Eigentümerin des Wallachs ‚Tornado‘, den ich aus zeitlichen Gründen Ende letzten Jahres verkaufen wollte. Ich habe relativ schnell einen potentiellen Käufer gefunden, Herrn Adrian Seidel, Wachtelweg 12, 58119 Hagen. Wie beim Pferdekauf üblich, haben wir abgemacht, dass vor dem endgültigen Kauf ein Tierarzt eine sog. Ankaufsuntersuchung durchführen soll. In unserem Fall hat Herr Seidel den Tierarzt Dr. Gregor Körner, der mich jetzt verklagt, mit der Durchführung einer solchen Untersuchung beauftragt.

Nach dem von Herrn Dr. Körner erstellten Gutachten hatte ‚Tornado‘ einen unauffälligen Gesundheitszustand. Herr Seidel und ich haben dann am 19.01.2023 vereinbart, dass er mir ‚Tornado‘ zu einem Preis von 20.000,00 EUR abkauft. Er hat mir das Geld zeitnah überwiesen und ich habe ihm im Gegenzug ‚Tornado‘ mit allen notwendigen Papieren übergeben.

Kurze Zeit später begann ‚Tornado‘ zu lahmen, was auf eine knöcherne Veränderung am Sprunggelenk zurückzuführen war. Herr Seidel erklärte dann mir gegenüber den Rücktritt vom Kaufvertrag und verlangte den Kaufpreis von mir zurück. Parallel dazu forderte er auch Herrn Dr. Körner zur Zahlung auf. Da wir beide dies ablehnten, verklagte Herr Seidel Herrn Dr. Körner und mich vor dem Landgericht Hagen.

Der Anwalt, der mich in diesem Verfahren vertrat, sagte, er werde vorsichtshalber Herrn Dr. Körner ‚den Streit verkünden‘. Was genau das bedeutet, habe ich als Laie nicht verstanden. Ich weiß aber wohl, dass auch Herr Dr. Körners Anwalt mir ‚den Streit verkündet‘ hatte. Das Ergebnis des Verfahrens ist aus dem am 20.07.2023 verkündeten Urteil des Landgerichts Hagen (**Anlage K1 zur Klageschrift**) ersichtlich. Letztlich wurde Herr Dr. Körner vom Landgericht zur Zahlung von 20.000,00 EUR an Herrn Seidel verurteilt. Die Klage gegen mich wurde abgewiesen. Gegen das Urteil ist niemand vorgegangen.

Gestern fand ich nun die Klage des Herrn Dr. Körner (**Anlage 1**) nebst gerichtlicher Verfügung (**Anlage 2**), nach der ich binnen zwei Wochen meine Verteidigungsbereitschaft anzeigen und binnen weiterer zwei Wochen auf die Klage erwidern soll, in meinem Briefkasten. Herr Dr. Körner verklagt mich nun mit der Begründung, wir beide würden Herrn Seidel haften, aber letztlich hätte ich den Schaden allein zu tragen. Der Sachverhalt ist in der Klageschrift korrekt dargestellt. Ich meine aber, dass daraus die falschen Schlüsse gezogen werden. Aus meiner Sicht hat das Landgericht Hagen damals unter dem Aktenzeichen 12 O 52/23 völlig richtig und ‚letztgültig‘ entschieden, als es mich ‚freigesprochen‘ hat. Es kann doch nicht richtig sein, dass das nicht gelten soll, nur weil der Prozess für mich letztlich positiv ausgegangen ist.

Für mich ist auch nicht nachvollziehbar, dass ich zwar Herrn Seidel gegenüber nicht hafte, diese Haftung jetzt aber doch wieder ‚um Ecken‘ begründet wird, indem ich an Herrn Dr. Körner zahlen soll.

Der Anwalt, der mich in dem anderen Verfahren vertreten hat, ist mittlerweile im Ruhestand. Ich bitte deswegen Sie, mir mitzuteilen, ob ich mit Erfolg gegen diese Klage vorgehen kann.“

2. Neues Mandat eintragen, Handakte anlegen, Fristen notieren, unterschriebene Vollmacht und die von der Mandantin überreichten Unterlagen zur Akte nehmen.

3. WV sodann

Nowak

Nowak
Rechtsanwalt

Zu 2+3 erl.
Gy 12.12.'23

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Vollmacht sowie der **Anlage 2** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Anlage den vorgetragenen Inhalt hat und darüber hinaus keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthält.

Rechtsanwälte am Rathaus

Rechtsanwälte am Rathaus • Fuchsweg 6 • 58119 Hagen

Landgericht Hagen
Heinitzstraße 42
58097 Hagen

Per beA

Anlage 1

- Kopie -

RA Jürgen Zimmer
RAin Anna Laumann
RA Dr. Mustafa Kaya

Telefon: 02334/563 212
Telefax: 02334/563 210

Unser Zeichen:
117/tz/23
(bitte stets angeben)

Datum: **05.12.2023**

Klage

des Herrn Dr. Gregor Körner, Sonnenfeld 7, 58093 Hagen,

– Klägers –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte am Rathaus, Fuchsweg 6, 58119 Hagen,

gegen

Frau Julia Wagner, Wiesenstraße 35, 58119 Hagen,

– Beklagte –

Gegenstandswert: 20.000,00 Euro

Namens und im Auftrag des Klägers erhebe ich unter anwaltlicher Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung Klage und beantrage, wie folgt zu erkennen:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 20.000,00 EUR zu zahlen, Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Wallachs „Tornado“ mit der Lebensnummer 276 4 0741 28734 10 nebst Pferdepass und Eigentumsurkunde.

Für den Fall des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen beantragen wir den Erlass eines Versäumnisurteils.

Begründung

I.

Die Beklagte beabsichtigte Ende letzten Jahres, den ihr gehörenden Wallach „Tornado“ an Herrn Adrian Seidel, Wachtelweg 12, 58119 Hagen (im Folgenden: Käufer) zu verkaufen.

Der Käufer beauftragte den Kläger am 11.01.2023 mit der Durchführung einer Ankaufsuntersuchung von „Tornado“, die zeitnah stattfand. Solche Untersuchungen dienen dazu, dem Käufer vor der Kaufentscheidung ein umfassendes Bild über den Gesundheitszustand des Tieres zu verschaffen. Auf den vom Kläger angefertigten Röntgenaufnahmen des Sprunggelenks des hinteren linken Beins war eine knöcherne Veränderung zu erkennen, die das Auftreten von Gesundheitsproblemen in absehbarer Zeit erwarten ließ. Dies übersah der Kläger leider und beurteilte den Gesundheitszustand als „unauffällig“.

Am 19.01.2023 verkaufte die Beklagte dem Käufer „Tornado“ zu einem Kaufpreis von 20.000,00 EUR. Kurz nach Übergabe des Wallachs setzten Lähmungserscheinungen ein, die auf eine unglückliche Entwick-

lung des Befundes im Sprunggelenk zurückzuführen waren. Der Käufer erklärte den Rücktritt vom Kaufvertrag und forderte die Beklagte und den hiesigen Kläger auf, 20.000,00 EUR an ihn zu zahlen, was diese ablehnten. Der Käufer erhob daraufhin gegen beide Parteien Klage vor dem LG Hagen, Az. 12 O 52/23.

Die hiesigen Parteien traten sich nach wechselseitiger Streitverkündung jeweils als Streithelfer bei. Das Verfahren endete mit einem am 20.07.2023 verkündeten Urteil des LG Hagen. Der Kläger wurde antragsgemäß verurteilt; die Klage gegen die Beklagte wurde abgewiesen. Das Urteil ist mittlerweile rechtskräftig.

Beweis: Kopie des Urteils des LG Hagen vom 20.07.2023, Az. 12 O 52/23 (**Anlage K1**)

Die Berufshaftpflichtversicherung des Klägers, die VierPfoten-Versicherungs-AG, Haferkamp 5, 58093 Hagen, veranlasste unter dem 01.08.2023 die Zahlung von 20.000,00 EUR an den Käufer. Die Versicherung war im Verhältnis zum Kläger zur Zahlung verpflichtet, weil die titulierte Forderung dem versicherten Risiko aus dem bestehenden Versicherungsvertrag unterfiel.

Beweis: Kopie der Versicherungspolice und der geltenden Versicherungsbedingungen (**Anlage K2**)

II.

Der Kläger kann von der Beklagten wegen des bestehenden Gesamtschuldverhältnisses Zahlung verlangen.

1.

Tierarzt und Verkäufer haften dem Käufer in Fällen wie dem hiesigen als Gesamtschuldner. Nachdem die Beklagte im Vorprozess dem Rechtsstreit auf Seiten des hiesigen Klägers beigetreten ist, steht die gesamtschuldnerische Haftung aufgrund der Verurteilung des Klägers und der Interventionswirkung bindend fest.

Die Beklagte kann sich ihrerseits nicht auf eine Interventionswirkung berufen. Die Voraussetzung der Streitverkündung – der ungünstige Ausgang eines Prozesses – ist nicht gegeben, da die Klage gegen die Beklagte abgewiesen wurde.

Die Klageabweisung war im Übrigen rechtsfehlerhaft, da ein Mangel am Pferd vorlag, der letztlich zur Verurteilung der Beklagten hätte führen müssen. Dass die Konstitution des Pferdes bereits bei Übergabe an den Käufer einen Mangel dargestellt hat, wird noch einmal unter Beweis gestellt.

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens

Im Innenverhältnis hat die Beklagte die ausgeglichene Forderung von 20.000,00 EUR allein zu tragen. Schließlich steht sie dann nach Übereignung des Pferdes so, wie sie ohne den Kaufvertragsschluss stünde.

Hilfsweise folgt der Klageanspruch aus den Grundsätzen über die gestörte Gesamtschuld. Würde das Gericht die Ansicht vertreten, dass ein Anspruch auf Gesamtschuldnerausgleich infolge des unrichtigen Urteils nicht bestünde, wäre die Beklagte im Außenverhältnis von der Haftung freigestellt. Im Innenverhältnis müsste sie dem Kläger trotzdem Ersatz leisten.

2.

Zwar sind Ausgleichsansprüche des Klägers gegen die Beklagte nach § 86 I VVG auf die Versicherung übergegangen, da diese an den Käufer gezahlt hat. Die Versicherung des Klägers hat diesen indes mit Schreiben vom 18.08.2023 ermächtigt, Ausgleichsansprüche gegen die Beklagte gerichtlich und außergerichtlich im eigenen Namen geltend zu machen sowie Zahlung an sich selbst zu verlangen.

Beweis: Ermächtigung vom 18.08.2023 (**Anlage K3**)

Die Klage liegt im Interesse des Klägers, da die aufgrund der Inanspruchnahme seiner Versicherung angehobenen Versicherungsbeiträge reduziert werden, wenn und soweit der „Schaden“ der Versicherung durch

die Einziehung von Ausgleichsansprüchen ausgeglichen wird.

Zimmer
Rechtsanwalt

beglaubigt

Wagner

Wagner
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die Klageschrift vom 05.12.2023 ordnungsgemäß qualifiziert elektronisch signiert ist, dem Landgericht Hagen an demselben Tag als elektronisches Dokument übermittelt wurde und dort ordnungsgemäß eingegangen ist.

Von einem Abdruck der **Anlagen K2 und K3** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klageschrift ordnungsgemäß beigelegt sind, den vorgetragenen Inhalt haben und darüber hinaus keine weitergehenden, für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten.

Es ist ferner davon auszugehen, dass das Gericht mit Verfügung vom 05.12.2023 gemäß §§ 272 Abs. 2 Alt. 2, 276 ZPO die Durchführung des schriftlichen Vorverfahrens angeordnet und der Beklagten eine Frist von zwei Wochen zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft sowie eine Frist von weiteren zwei Wochen zur schriftlichen Klageerwidmung gesetzt hat. Die gerichtliche Verfügung nebst ordnungsgemäßer Belehrung i.S.d. § 276 Abs. 2 ZPO ist den Klägervertretern und der Beklagten – der Beklagten nebst einer beglaubigten Abschrift der Klageschrift nebst Anlagen – jeweils am 07.12.2023 zugestellt worden. Das Aktenzeichen beim LG Hagen lautet: **4 O 314/23**.

12 O 52/23



Anlage K1
- Kopie -

LANDGERICHT HAGEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

des Herrn Adrian Seidel, Wachtelweg 12, 58119 Hagen

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Lindemann, Rheinstraße 53, 58097 Hagen,

gegen

Frau Julia Wagner, Wiesenstraße 35, 58119 Hagen,

Beklagte zu 1) und Streithelferin des Beklagten zu 2),

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Yildiz, Weserstraße 29, 58097 Hagen,

und

den Herrn Dr. Gregor Körner, Sonnenfeld 7, 58093 Hagen,

Beklagten zu 2) und Streithelfer der Beklagten zu 1),

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte am Rathaus, Fuchsweg 6, 58119 Hagen,

hat das Landgericht Hagen

auf die mündliche Verhandlung vom 29.06.2023

durch die Richterin am Landgericht Dr. Aydin als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte zu 2) wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag von 20.000,00 EUR zu zahlen, Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Wallachs „Tornado“ mit der Lebensnummer 276 4 0741 28734 10 nebst Pferdepäss und Eigentumsurkunde. Die Klage im Übrigen wird abgewiesen.

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der übrigen Ziffern des Tenors („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die nicht abgedruckten Teile für die Fallbearbeitung ohne Bedeutung sind.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagten als Gesamtschuldner im Zusammenhang mit einem Pferdekauf in Anspruch.

Am 11.01.2023 beauftragte der Kläger den Beklagten zu 2), der praktizierender Tierarzt ist, mit der Durchführung einer Ankaufsuntersuchung des im Eigentum der Beklagten zu 1) stehenden Wallachs „Tornado“.

Der Beklagte zu 2) fertigte im Rahmen der Ankaufsuntersuchung ein Röntgenbild des hinteren linken Sprunggelenks an, auf dem eine knöcherne Veränderung abgebildet war. Ob der Befund für den Beklagten zu 2) zu erkennen war, ist zwischen den Parteien streitig. Aus dem vom Beklagten zu 2) erstellten Gutachten zum Gesundheitszustand des Pferdes ergaben sich keine auffälligen Befunde. Der Kläger und die Beklagte zu 1) schlossen daraufhin am 19.01.2023 einen Kaufvertrag zu einem Preis von 20.000,00 EUR. „Tornado“ wurde in dieser Woche nebst zugehörigen Papieren an den Kläger übergeben.

Kurz nach der Übergabe traten Lähmungserscheinungen am hinteren linken Bein des Pferdes auf. Es stellte sich heraus, dass die einsetzende Lähmung auf die vom Beklagten zu 2) bei der Ankaufsuntersuchung übersehene knöcherne Veränderung am Sprunggelenk zurückzuführen war. Der Kläger erklärte gegenüber der Beklagten zu 1) den Rücktritt vom Kaufvertrag und forderte sie zur Rückabwicklung auf. Dem Beklagten zu 2) gegenüber rügte er die fehlerhafte Ankaufsuntersuchung und forderte ihn ebenfalls zur Zahlung von 20.000,00 EUR gegen Übergabe und Übereignung des Pferdes auf. Beide Beklagten wiesen Ansprüche des Klägers zurück.

Der Kläger behauptet, dass der Beklagte zu 2) die auf dem Röntgenbild abgebildete Veränderung hätte erkennen können und müssen. Eine Einordnung des Gesundheitszustandes als „unauffällig“ sei fehlerhaft gewesen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn 20.000,00 EUR zu zahlen, Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung des Wallachs „Tornado“ mit der Lebensnummer 276 4 0741 28734 10 nebst Pferdepass und Eigentumsurkunde.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens der Sachverständigen Dr. med. vet. Müller. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten vom 01.06.2023 (Bl. 274 ff. d.A.) verwiesen.

Auf die wechselseitigen Streitverkündungen der Beklagten sind diese dem Rechtsstreit auf Seiten des jeweils anderen Beklagten beigetreten.

Entscheidungsgründe

[...]

I.

Der Kläger kann gegenüber der Beklagten zu 1) nicht die Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe und Rückübereignung des Pferdes gem. §§ 437 Nr. 2, 434 I, II, 440, 90a S. 3, 323 I, 346, 348 BGB verlangen.

Ein Sachmangel des Wallachs „Tornado“ i.S.d. § 434 II Nr. 1 BGB wegen Abweichung von einer vereinbarten Beschaffenheit oder i.S.d. § 434 III BGB wegen Abweichung von der üblicherweise zu erwartenden Beschaffenheit zum Zeitpunkt der Übergabe, § 446 S. 1 BGB, lag nicht vor.

Eine Beschaffenheitsvereinbarung über einen bestimmten Gesundheitszustand des Pferdes wurde, was zur Überzeugung des Gerichts feststeht, nicht getroffen.

[...]

Die röntgenologische Abweichung des Gesundheitszustands von der „Idealnorm“ bedeutet keinen Mangel i.S.d. § 434 II, III BGB. Dies ergibt sich aus den Ausführungen der gerichtlichen Sachverständigen Dr. med. vet. Müller. Diese hat nachvollziehbar und schlüssig ausgeführt, dass [...].

[...]

Da „Tornado“ bei Übergabe an den Kläger keinen Mangel aufwies, hat der Kläger gegen die Beklagte zu 1) auch keinen Anspruch auf die begehrte Zahlung aus §§ 437 Nr. 3, 434 I, II, 440, 90a S. 3, 281 I, 280 I, 249 BGB.

Sonstige Ansprüche des Klägers gegen die Beklagte zu 1) scheiden ebenfalls aus. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Beklagte zu 1) keine Kenntnis von den röntgenologischen Auffälligkeiten des Pferdes hatte. [...]

II.

Der Kläger hat jedoch einen Anspruch auf Zahlung von 20.000,00 EUR, Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Wallachs „Tornado“ nebst zugehörigen Papieren gegen den Beklagten zu 2) gem. §§ 634 Nr. 4, 633 I, II, 280 I, 249 BGB.

Der Beklagte zu 2) hat die ihm im Rahmen der Ankaufsuntersuchung gegenüber dem Kläger obliegende Pflicht zur fehlerfreien Befunderhebung verletzt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist der Tierarzt bei der Ankaufsuntersuchung nicht nur verpflichtet, die Untersuchung ordnungsgemäß durchzuführen, sondern er hat seinem Auftraggeber auch deren Ergebnis, insbesondere Auffälligkeiten des Tieres, mitzuteilen. Er schuldet insoweit einen fehlerfreien Befund. Erfüllt er seine Pflichten nicht, haftet er, weil der Vertrag als Werkvertrag einzuordnen ist, gem. § 634 Nr. 4, 280 I BGB auf Ersatz des Schadens, der dem Vertragspartner dadurch entstanden ist, dass er das Pferd aufgrund des fehlerhaften Befundes erworben hat. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Der Kläger hätte das Pferd nicht erworben, wenn der Beklagte zu 2) ihn auf den röntgenologischen Befund hingewiesen hätte. Nach den überzeugenden Ausführungen der gerichtlichen Sachverständigen Dr. med. vet. Müller war die Auffälligkeit auf dem vom Beklagten zu 2) angefertigten Röntgenbild auch einwandfrei zu erkennen und die Einordnung der Befunde als „unauffällig“ im vom Beklagten zu 2) erstellten Gutachten fehlerhaft und sorgfaltswidrig. Die Sachverständige hat hierzu ausgeführt, dass [...].

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der übrigen Teile der Entscheidungsgründe („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass dort im Einzelnen dargelegt ist, wie das Gericht zu seiner Entscheidung gekommen ist und dass die nicht abgedruckten Teile für die Fallbearbeitung ohne Bedeutung sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

[...]

Dr. Aydin

beglaubigt

Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle
Landgericht Hagen



Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung („[...]“) wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass das Urteil am 20.07.2023 ordnungsgemäß verkündet wurde und eine beglaubigte Abschrift des Urteils den (damaligen) Prozessbevollmächtigten aller Parteien jeweils am 25.07.2023 zugestellt wurde. Rechtsmittel gegen das Urteil wurden nicht eingelegt.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Mandantenauftrags umfassend zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

12.12.2023.

Sollte eine anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass die Mandantin keine weiteren Angaben machen kann, die über die im Vermerk vom 12.12.2023 gemachten Angaben hinausgehen.

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.

Sollte eine Frage für beweisrelevant gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z. B. Beweislast, Qualität der Beweismittel) zu erstellen.

Auf **§ 86 Versicherungsvertragsgesetz** (VVG, abgedruckt in der Textsammlung Habersack (früher Schönfelder) „Deutsche Gesetze“ unter der Ordnungsnummer 62) wird hingewiesen.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, der sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt;
- die Akten am Landgericht Hagen elektronisch geführt werden.

Hagen verfügt über ein Amts- und ein Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm.

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 2501

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

A. Mandantenbegehren:

Die Mandantin, Frau Julia Wagner (**M**), möchte wissen, ob eine Verteidigung gegen die von Herrn Dr. Gregor Körner (**K**) erhobene Klage Aussicht auf Erfolg hat.

B. Gutachten

Eine Verteidigung gegen die Klage hat Erfolg, wenn diese unzulässig oder unbegründet ist.

I. Zulässigkeit

Die Klage dürfte **zulässig** sein.

1. Zuständigkeit

Das Landgericht (**LG**) Hagen dürfte zuständig sein. Die sachliche Zuständigkeit des LG dürfte hier – streitwertabhängig – aus **§§ 23 Nr. 1, 71 GVG** folgen, da der gem. **§§ 1, 2, 3, 4 ZPO** zu ermittelnde Streitwert 20.000,00 EUR beträgt. Das LG Hagen dürfte auch gemäß **§§ 12, 13 ZPO** örtlich zuständig sein, da dort der allgemeine Gerichtsstand der M liegt.

2. Prozessführungsbefugnis

K dürfte prozessführungsbefugt sein, also berechtigt, den Prozess gegen M **im eigenen Namen** zu führen (vgl. Thomas/Putzo/Hüßtege, ZPO, 44. Auflage 2023, § 51 Rn. 20). Die Prozessführungsbefugnis steht grds. dem **Träger** des streitigen Rechtsverhältnisses zu, also demjenigen, der aus dem Rechtsverhältnis **unmittelbar berechtigt und verpflichtet** ist (vgl. Thomas/Putzo/Hüßtege, § 51 Rn. 21). Dies dürfte vorliegend nicht K sein, da etwaig bestehende Ansprüche des K gegen M jedenfalls gemäß **§ 86 I VVG** auf die VierPfoten-Versicherungs-AG (**V**) übergegangen sein dürften, da diese die Forderung des S gegen K in Höhe von 20.000,00 EUR beglichen hat. *§ 86 VVG gehört nicht zum Pflichtstoff des JAG NRW. Anhand des Wortlauts der Vorschrift dürfte aber zu erkennen sein, dass Innenausgleichsansprüche eines Gesamtschuldners gegen einen anderen Gesamtschuldner auf den Versicherer unter den entsprechenden Voraussetzungen durch **cessio legis** übergehen.*

K dürfte im Wege zulässiger **gewillkürter Prozessstandschaft** prozessführungsbefugt sein. Eine gewillkürte Prozessstandschaft setzt neben der **Ermächtigung** durch den Rechtsinhaber **entsprechend § 185 I BGB** ein eigenes **schutzwürdiges Interesse** des Klägers an der Geltendmachung voraus. Überdies darf die Prozessstandschaft **nicht rechtsmissbräuchlich** sein (Thomas/Putzo/Hüßtege, § 51 Rn. 32-35). K dürfte von V ausweislich des als Anlage K3 vorgelegten Schreibens zur Geltendmachung der Ansprüche im eigenen Namen ermächtigt worden sein. Ein eigenes schutzwürdiges Interesse des K, welches nur dann zu bejahen ist, wenn die Entscheidung über den Anspruch die eigene Rechtslage des Prozessführungsbefugten beeinflusst, wobei das Interesse auch wirtschaftlicher Natur sein kann (vgl. Thomas/Putzo/Hüßtege, § 51 Rn. 34), dürfte hier vorliegen. K hat hier dargelegt, dass er die infolge der Inanspruchnahme der V gestiegenen Versicherungsbeiträge reduzieren könne, wenn er zumindest einen Teil des von V gezahlten Betrages von M einziehen würde. Anhaltspunkte dafür, dass die Geltendmachung im Wege der Prozessstandschaft rechtsmissbräuchlich wäre, dürften nicht ersichtlich sein.

II. Begründetheit:

Die Klage dürfte allerdings **unbegründet** sein. K dürfte gegen M kein Anspruch zugestanden haben, der gem. § 86 I VVG durch die Zahlung der V an S auf V übergegangen sein könnte.

1. Kein Anspruch aus § 426 BGB

K dürfte gegen M kein Anspruch auf Zahlung von 20.000,00 EUR aus § 426 II 1 BGB zugestanden haben.

Gem. **§ 426 II 1 BGB** geht die **Forderung** des Gläubigers gegen die übrigen Schuldner soweit auf den **Gesamtschuldner über**, als er den Gläubiger **befriedigt** und von den übrigen Schuldnern **Ausgleichung verlangen** kann.

K und M dürften im Hinblick auf die von K gegenüber dem Herrn Adrian Seidel (**S**) beglichene Forderung in Höhe von 20.000,00 EUR jedoch **keine Gesamtschuldner** sein. Nach der in **§ 421 S. 1 BGB** enthaltenen Legaldefinition sind mehrere Personen **Gesamtschuldner**, wenn sie eine **Leistung** in der Weise **schulden**, dass jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist.

a. Zahlungsverpflichtung des K gegenüber S

Zwar dürfte K gegenüber S verpflichtet gewesen sein, an ihn 20.000,00 EUR gem. §§ 634 Nr. 4, 280 I, 276 BGB zu zahlen.

Entsprechendes dürfte vom LG Hagen mit dem Urteil vom 20.07.2023 rechtskräftig festgestellt worden sein. In dem Tenor des Urteils wurde die Zahlungsverpflichtung i.H.v. 20.000,00 EUR des K gegenüber S auf der Grundlage einer vom LG festgestellten Pflichtverletzung des zwischen K und S geschlossenen Untersuchungsvertrags ausgesprochen.

Die **Rechtskraft** eines Urteils erstreckt sich zwar gem. **§ 325 I** grundsätzlich nur auf das **Prozessrechtsverhältnis** der **Partei** eines Rechtsstreits und der **jeweiligen Gegenpartei**, also gerade nicht auf das Verhältnis mehrerer Streitgenossen auf derselben Parteiseite (vgl. Thomas/Putzo/Seiler, § 325 Rn. 1). Rechtskräftige Urteile zwischen einem Gesamtschuldner und dem Gläubiger sind deswegen grundsätzlich ohne Bedeutung für den Innen-Ausgleichsanspruch gem. § 426 BGB, da solche Urteile gem. **§ 425 II BGB** nur zwischen dem Gläubiger und dem jeweiligen Gesamtschuldner wirken, sodass aufgrund der bloßen Streitgenossenschaft keine Rechtskrafterstreckung des Urteils auch auf die ggf. mitverklagten Gesamtschuldner stattfindet (vgl. Thomas/Putzo/Hüßtege, § 61 Rn. 17).

Im Verhältnis zu M dürfte jedoch aufgrund der Interventionswirkung des § 68 I ZPO feststehen, dass K gegenüber S zur Zahlung i.H.v. 20.000,00 EUR aufgrund der fehlerhaften Ankaufsuntersuchung verpflichtet war. Nach **§ 72 I ZPO** kann eine Partei, die für den Fall des ihr ungünstigen Ausganges des Rechtsstreits einen Anspruch auf Schadloshaltung gegen einen Dritten erheben zu können glaubt, bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreits dem Dritten gerichtlich den Streit verkünden. Tritt dieser Dritte dem Streitverkünder bei, so bestimmt sich sein Verhältnis zu den Parteien nach den Grundsätzen über die Nebenintervention, **§ 74 I ZPO**. Gem. **§ 68 S. 1 1. Hs. ZPO** wird der **Nebenintervenient** im Verhältnis zu der

Hauptpartei mit der Behauptung **nicht gehört, dass** der Rechtsstreit, wie er dem Richter vorgelegen habe, **unrichtig entschieden sei**. M ist im Vorprozess, in dem K zur Zahlung an S verurteilt wurde, nach der Streitverkündung durch K dem Rechtsstreit auf dessen Seite beigetreten. Durch den Beitritt der M dürfte die Interventionswirkung unabhängig davon eintreten, ob die Streitverkündung wirksam war (vgl. Thomas/Putzo/Hüßtege, § 68 Rn. 3). *Aus diesem Grund dürfte es nicht mehr möglich oder erfolgversprechend sein, etwaige Mängel der Streitverkündung im Vorprozess zu rügen.*

b. Keine Zahlungsverpflichtung der M gegenüber S

M dürfte aber gegenüber S nicht zur Zahlung verpflichtet sein, sodass eine Gesamtschuldnerschaft zwischen ihr und K nicht vorliegen dürfte.

Die Klage des S gegen M auf Zahlung von 20.000,00 EUR Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Pferdes „Tornado“ wurde durch das LG Hagen rechtskräftig mit der Begründung abgewiesen, dass eine Beschaffenheitsvereinbarung zwischen M und S nicht getroffen worden sei, ein Sachmangel nicht vorliege und mangels Kenntnis der M vom Gesundheitszustand des Pferdes auch die Voraussetzungen sonstiger Anspruchsgrundlagen nicht erfüllt seien. K dürfte sich, da er im Vorprozess dem Rechtsstreit auf die Streitverkündung durch M dem Rechtsstreit auf deren Seite beigetreten ist, gegenüber M wegen der **Interventionswirkung des § 68 S. 1 1. Hs. ZPO**, die **alle rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen** des Ausgangsurteils umfasst (vgl. Thomas/Putzo/Hüßtege, § 68 Rn. 5a) nicht darauf berufen können, dass der Rechtsstreit unrichtig entschieden sei (s.o.) und ein Mangel vorgelegen habe.

Die Feststellungen im Urteil des Vorprozesses dürften auch von der Interventionswirkung umfasst sein. Zwar wirkt die Nebenintervention immer nur **zu Lasten des Nebenintervenienten** bzw. dem Streitverkündungsempfänger, **nicht zu Lasten der unterstützten Partei** (vgl. Thomas/Putzo/Hüßtege, § 68 Rn. 1). Hier hat jedoch auch M dem K den Streit verkündet, der dem Rechtsstreit als Nebenintervenient auf Seiten der M beigetreten ist. Es dürften damit wechselseitige Nebeninterventionen vorliegen und die (für K ungünstige) abgelehnte Haftung der M dennoch zu seinen Lasten wirken, da K nicht nur unterstützte Hauptpartei in dem Prozessverhältnis S zu K, sondern auch Nebenintervenient der M in dem Prozessverhältnis S zu M war. Dem dürfte auch nicht entgegenstehen, dass der Vorprozess mit der Klageabweisung gegenüber M letztlich günstig geendet hat und somit aus ihrer Sicht der Grund der ursprünglichen Streitverkündung, die mögliche Schadloshaltung gegenüber K im Rahmen des Gesamtschuldnerausgleichs, nachträglich entfallen ist.

Es dürfte für die **Wirksamkeit** der Streitverkündung nicht darauf ankommen, wie der **Rechtsstreit** für den Streitverkünder **tatsächlich endet** (vgl. Thomas/Putzo/Hüßtege, § 74 Rn. 2). Soweit nach § 72 I die Streitverkündung einer Partei zulässig ist, „die für den Fall des ihr **ungünstigen Ausganges** des Rechtsstreits einen Anspruch auf [...] Schadloshaltung gegen einen Dritten zu erheben können glaubt“, dürfte für den Eintritt der materiellrechtlichen Wirkung der Streitverkündung darauf abzustellen sein, wenn die streitverkündende Partei im Zeitpunkt der Zustellung glaubt, einen entsprechenden Anspruch gegen den Streitverkündungsempfänger erheben zu können, falls der Prozess ungünstig endet (vgl. BGH, U. v. 18.12.1961 – III ZR 181/60, NJW 1962, 387, beck-online). So dürfte der Fall hier gelegen haben. Aus Sicht der M dürfte im Zeitpunkt der Streitverkündung davon auszugehen gewesen sein, dass im Falle ihrer

Verurteilung zur Rückabwicklung des Kaufvertrags sowie Zahlung von Schadensersatz aufgrund des Vorliegens eines Mangels, sie einen Anspruch auf Gesamtschuldnerausgleich gegen K haben könnte, der von S beauftragt worden war, eine Ankaufsuntersuchung durchzuführen. Denn im Verhältnis zum Pferdekäufer – hier S – haftet der Tierarzt – hier K – wegen eines Fehlers bei der Ankaufsuntersuchung neben dem Verkäufer – hier M – als Gesamtschuldner (vgl. BGH, U. v. 22.12.2011 – VII ZR 136/11, VersR 2012, 731, beck-online).

Etwaige Mängel der Streitverkündung dürften zudem durch den im Vorprozess erfolgten Beitritt des K zum Rechtsstreit geheilt worden sein (s.o.).

2. Kein Anspruch aus gestörter Gesamtschuld

K dürfte auch kein Anspruch auf Zahlung in Höhe von 20.000,00 EUR gegen M aus den Grundsätzen über den gestörten Gesamtschuldnerausgleich zustehen.

Eine solche **gestörte Gesamtschuldnerschaft** liegt vor, wenn ein **potenzieller Gesamtschuldner** von der **Haftung gegenüber** dem Gläubiger durch **vertragliche oder gesetzliche Haftungsfreistellung** oder -beschränkung **freigestellt** ist (vgl. Grüneberg/Grüneberg, BGB, 82. Auflage 2023, § 426 Rn. 18). Es dürfte dahinstehen können, ob das Vorliegen eines solchen Verhältnisses überhaupt dergestalt wirkt, dass die Ausgleichspflicht des potenziellen Gesamtschuldners im Innenverhältnis zu den anderen Gesamtschuldnern unberührt und er zum Innenausgleich verpflichtet bleibt (zu den hierzu vertretenen Ansichten vgl. Grüneberg/Grüneberg, a.a.O.). Hier dürfte die Nichthaftung der M jedoch nicht auf solchen Haftungsfreistellungen aufgrund Vertrag oder Gesetz beruhen, sondern auf dem **Urteil** des Vorprozesses, in denen bereits die Haftung der M verneint wurde. Das Modell der gestörten Gesamtschuld dürfte hierbei weder die **Rechtskraft** der Entscheidung gem. § 325 ZPO noch die **Interventionswirkung** des Streitbeitritts gem. § 68 ZPO durchbrechen können. Anderenfalls würde eine Haftung der M entgegen der bestehenden Rechtskraft- und Interventionswirkung „durch die Hintertür“ eröffnet (so OLG Hamm, U. v. 03.12.2020, 2 U 37/20, in der diesem Vortrag zugrundeliegenden Entscheidung – *nicht veröffentlicht*).

3. Kein Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag

K dürfte auch kein Anspruch auf Zahlung gegen M aus einer Geschäftsführung ohne Auftrag gem. §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB zugestanden haben.

Ein Anspruch auf Aufwendungsersatz steht danach demjenigen zu, der, ohne dazu beauftragt zu sein, ein **Geschäft für einen anderen** besorgt, das dessen Interesse und Willen entspricht. Zwar dürfte die Erfüllung einer fremden Verpflichtung, insbesondere die **Tilgung fremder Verbindlichkeiten**, ein objektiv fremdes Geschäft darstellen (vgl. Grüneberg/Sprau, § 677 Rn. 4). Die (mit Erfüllungswirkung durch V im Namen des K bewirkte) Zahlung an S dürfte jedoch gerade nicht der Erfüllung einer fremden Verbindlichkeit gedient haben, da K wegen eigener Schuld aus §§ 634 Nr. 4, 280 I, 276 BGB zur (vollständigen) Zahlung an S verpflichtet war.

C. Zweckmäßigkeitserwägungen:

M dürfte zu raten sein, ihre **Verteidigungsbereitschaft** anzuzeigen und **Klageabweisung zu beantragen**. Sie sollte sich auf die zu ihren Gunsten wirkende Interventionswirkung berufen, die aus dem Beitritt des K als Nebenintervenient der M im Vorprozess vor dem LG Hagen folgt.